

Zu § 67 SGB IX Rdnr. 5 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 67 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 67 SGB IX Rdnr. 5 RdSchr. 07s – Zu Absatz 4 - Akte (entfallen)

- 5 Der bisherige Abs. 4, der eine Definition des Aktenbegriffs enthielt, konnte entfallen, da Akten immer dann dem Anwendungsbereich des SGB X unterfallen, wenn sie sich unter den Begriff der nicht automatisierten Datei subsumieren lassen (siehe Rdnr. 4). Eine Definition des Aktenbegriffs findet sich heute in § 46 Abs. 2 BDSG, wonach Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage ist.